

Bundesbeschluss über den Nachtrag IIb zum Voranschlag 2011

vom 12. Dezember 2011

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. September 2011²,
beschliesst:*

Art. 1 Nachtragskredite

Für das Jahr 2011 werden als zweiter Nachtrag (Teil b) zum Voranschlag 2011 der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemäss besonderem Verzeichnis folgende Voranschlagskredite bewilligt:

	Franken
a. Erfolgsrechnung: Aufwände von	73 945 448
b. Investitionsbereich: Ausgaben von	158 825 448

Art. 2 Ausgaben

Im Rahmen der Finanzierungsrechnung für das Jahr 2011 werden zusätzliche Ausgaben von 193 945 448 Franken genehmigt.

Art. 3 Kreditverschiebungen

Das EDI wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem EFD (EFV und BBL) zwischen dem Investitionskredit des BBL für bauliche Massnahmen im ETH-Bereich und dem Aufwandkredit des ETH-Bereichs für den Betrieb Verschiebungen vorzunehmen. Diese dürfen 20 Prozent des bewilligten Investitionskredites nicht überschreiten.

Art. 4 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 7. Dezember 2011

Der Präsident: Hans Altherr
Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 12. Dezember 2011

Der Präsident: Hansjörg Walter
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

¹ SR 101

² Im BBL nicht veröffentlicht

